

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1464K – MITVERSICHERUNG DER GESCHÄFTSVERGLASUNG VON VERMIETETEN RÄUMLICHKEITEN

In Abänderung der besonderen Bedingungen für die Glas-Gebäudeversicherung – Grunddeckung ist die Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften, Ausstellungsräumlichkeiten und Lagerräumen außen und innen) von vermieteten Räumlichkeiten mitversichert, welche durch den oder im Auftrag des Versicherungsnehmers angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.